

# Das Johannisburger Kreis-Blatt.

# Tygodnik Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Lantrata.

Johannisburg, den 1. Mai 1863.

**N<sup>o</sup> 18.**

Jansbork, dnia 1. Maja 1863.

## Bekanntmachungen.

## Obwieszczenia.

### 135. Polizei-Verordnung über das Impfwesen. N. d. J. 225. März.

Da das bisher im hiesigen Verwaltungs-Bezirk stattgehabte Verfahren sich hinsichtlich der Heranziehung sämtlicher pockenfähiger Individuen zur Schutzpockenimpfung als unzureichend erwiesen hat, so bestimmen wir hierdurch, daß die öffentlichen Gesamtimpfungen, welche nach §. 52. des Regulativs vom 28. Oktober 1835 alljährlich stattfinden sollen und nach §. 51. a. a. O. unter der Aufsicht und Kontrolle der Polizei-Behörden stehen, nach folgenden Vorschriften zur Ausführung kommen sollen.

§. 1. Da die öffentlichen Gesamtimpfungen als eine polizeiliche Maßregel zur Verhütung des Ausbruches der Pockenpeste und zur Abwendung von Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Einwohner ausgeführt werden, so darf kein pockenfähiges Individuum ohne triftigen Grund von dem Termine zur Gesamtimpfung zurückbleiben. Nur Krankheit und das zarteste Säuglingsalter des Impflings entschuldigen dessen Nichtgestellung zum Impftermine, jedoch müssen die Verhinderungsgründe vor oder während des Termins durch ein ärztliches oder von sonst einer glaubwürdigen Person ausgestelltes Attest nachgewiesen werden.

§. 2. Die in den polizeilich bekannt gemachten, öffentlichen Terminen Geimpften sind am 8. Tage nach der Impfung abermals in einem von dem Impfarzte dazu anzusetzenden Termine zur Revision resp. Empfangnahme der Impfscheine zu stellen.

§. 3. Von der Verpflichtung zur Bestellung ihrer impffähigen Angehörigen zu den Gesamtimpfungen sind nur diejenigen entbunden, welche die Impfung durch ihren Hausarzt bewirken lassen, was jedoch durch ein unterzeichnetes Zeugniß des letzteren und zwar im Impftermine nachgewiesen werden muß.

§. 4. Gegen diejenigen, welche ohne triftigen Grund (§§. 1. und 3.) ihre auf der Impfliste verzeichneten Angehörigen zu dem ihnen zur rechten Zeit bekannt gemachten Impf- resp. Revisions-Termine nicht gestellt haben, verordnen wir hiermit auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die Festsetzung einer Geldstrafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr., an deren Stelle im Unvermögens-falle Gefängnißstrafe treten soll.

Außerdem werden die ausgebliebenen Impflinge bis zur endlichen Bestellung in den Listen als ungeimpft fortgeführt und die Angehörigen, Eltern resp. Vormünder solcher ohne haltbaren Grund ungeimpft gebliebenen Kinder haben beim Ausbruche der Blattern die im §. 54. des Regulativs vom 28. Oktober 1835 angedrohte, durch unsere Amtsblatts-Versüfung vom 4. März 1854 auf 5 bis 10 Thlr. festgesetzte Polizeistrafe dann zu gewärtigen, wenn diese Kinder resp. Pflegebefohlenen nach Ablauf des ersten Lebensjahres von den Blattern befallen werden.

§. 5. Diejenigen Aerzte, welche die öffentlichen Gesamtimpfungen ausführen, sind verpflichtet, nach beendigter Impfung dem Landrath die Personen zur Bestrafung anzuzeigen, welche ihre auf der Impfliste verzeichneten Angehörigen ohne genügenden Grund zu dem ihnen rechtzeitig bekannt gemachten Impf- resp. Revisions-Termine nicht gestellt haben. Der Landrath veranlaßt dann die Bestrafung durch die zuständige Polizei-Behörde.



Bleiben zu impfen (nach Abzug der Summe 9 von der Summe 5).	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum dritten Male ohne Erfolg geimpft worden.	Es sind in die Impfliste für das, nach Abrechnung der Beträge ab 11 und 12 von der Summe ab 10, Jahr 18.... übertragen.			Von den Geimpften ab 11, 12 und 13 sind geimpft		Von den natürlichen Pocken resp. Varioloiden sind befallen gewesen.
			Ohne oder mit unsicherem Erfolg Geimpfte.	Aus besonderen Ursachen ungeimpft gebliebene.	Summa (von 13 und 4).	Öffentlich.	Privatim.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Schema B. Namentliches Verzeichniß**  
der seit dem 1. März 18.... bis zum 1. März 18.... im Bezirke der Ortspolizei-Verwaltung zu N. N. geborenen Kinder.

1.	2.	3.	4.	5.
Nr.	Name der Ortsschaften.	Name und Stand der Eltern.	Vornamen des Kindes.	Tage und Jahr der Geburt des Kindes.

136. Nach einer Mittheilung des königlichen Oberpräsidii der Provinz Preußen vom 26. vorigen Monats wird zur Fortsetzung der vorjährigen Vermessungs-Arbeiten des General-Stabes, in diesem Jahre vom 1. Juni ab, eine topographische Vermessungs-Abtheilung unter dem Hauptmann Berger des großen General-Stabes im dortigen Kreise Vermessungen ausführen.

Außerdem werden in diesem Jahre in unserem Bezirke auch trigonometrische Vermessungen vom 1. Mai cr. beginnend, unter der Leitung des Abtheilungs-Chefs im großen General-Stabe, General-Major v. Hesse stattfinden.

Die Polizei-Vorstände resp. königlichen Polizei-Verwaltungen werden hierdurch veranlaßt, den betreffenden Herren Offizieren die beanspruchte Unterstützung bereitwilligst angebeihen zu lassen; auch werden die Kreiseingesessenen aufgefordert, den bezeichneten Vermessungs-Arbeiten keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen.

Johannisburg, den 21. April 1863.

Der Landrath.

137. Zur Verpachtung der Fischereireinigung im Skarp und im Mulafta-See unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen für die Zeit bis zum 1. Mai resp. 1. Juni 1869 steht auf Montag, den 11. Mai d. J. von 10 bis 12 Uhr Vormittags im hiesigen Geschäftszimmer Termin an.  
Kurwien, den 24. April 1863. Königliche Oberförsterei.